

### Exkurs Kalkulatorische Verzinsung

Die kalkulatorischen Zinsen sind in anlageintensiven Bereichen wie der Abwasserbeseitigung aufgrund des zu verzinsenden Volumens des gebundenen Kapitals als ansatzfähige Kosten ein bedeutender Faktor in der Gebührenkalkulation.

Mit Urteil vom 17.05.2022 (9 A 1019/20) hat das OVG NRW eine nahezu 28 Jahre bestehende Rechtsprechung hierzu grundlegend geändert.

Bisher konnten bei der Gebührenberechnung für die Entwässerungsanlagen - bei einer Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes - die Restbuchwerte des Anlagevermögens auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten kalkulatorisch zum Nominalzinssatz (also einschließlich Inflationsrate) verzinst werden. Zur Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes wurde hierbei der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen. Gleichzeitig war die Erhöhung dieses Wertes um 0,5%-Punkte zur Darstellung eines höheren Zinssatzes für Fremdkapital zulässig. Der so ermittelte Zinssatz durfte einheitlich auf das gesamte gebundene Kapital unter Abzug der Beiträge Dritter (Zuweisungen, Kanalanschlussbeiträge etc.) angewendet werden. Der damit maximal anwendbare Zinssatz lag in 2022 bei 5,742%. Ohne Beachtung des o.a. 0,5%-Punkte-Zuschlages, der in der aktuelleren Rechtsprechung teilweise in Frage gestellt wurde, beträgt er 5,242%. Für die Kalkulation 2022 wurde daher unter Berücksichtigung eines kleinen Sicherheitspuffers ein Zinssatz von 5,2% angewendet.

In der Begründung des o.a. Urteils führt das OVG NRW aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist, da hierin ein doppelter Inflationsausgleich beinhaltet ist. Weiterhin ist die bisherige Ermittlung des Zinssatzes nicht mehr gerechtfertigt. Das OVG NRW hält es bei einer einheitlichen Verzinsung für angemessen, den zehnjährigen Durchschnitt der o.a. Geldanlagen ohne einen Zuschlag zugrunde zu legen. Der sich hieraus ergebende (Nominal-)Zinssatz ist bei Ansatz der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten noch um die Inflation zu bereinigen, damit keine doppelte Berücksichtigung erfolgt. Dafür können als Zinsbasis nunmehr die Restbuchwerte auf Basis der (höheren) Wiederbeschaffungszeitwerte herangezogen werden, was aber letztlich nicht von Belang ist => Faktisch ergibt sich durch den kurzen 10-jährigen Betrachtungszeitraum in Verbindung mit der Inflationsbereinigung ein negativer Realzins, so dass in Umsetzung des Urteils keine kalkulatorische Verzinsung angesetzt werden könnte. Gleiches gälte im Übrigen bei getrennter Betrachtung von Eigenkapital- und Fremdkapitalzinsen für die aus Krediten an die Banken zu zahlenden Fremdkapitalzinsen, da auch diese Nominalzinssätze zu bereinigen wären, woraus sich ebenfalls Negativzinssätze ergäben und somit kein Rückfluss über die Gebührenerlöse zur Abdeckung der faktisch zu zahlenden Zinsen erfolgen würde.

Die beklagte Stadt hat gegen das Urteil Nicht-Zulassungsbeschwerde beim BVerwG eingelegt. Das Urteil ist damit aktuell nicht rechtskräftig. Wichtig bleibt die Feststellung, dass die Städte und Gemeinden bis zum Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 die Abwassergebühren rechtmäßig im Einklang mit dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Rechtsprechung des OVG NRW kalkuliert und erhoben haben.

Aufgrund des durch das Urteil erfolgten bedeutsamen und grundlegenden Paradigmenwechsels in der Rechtsprechung und den damit verbundenen erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Kommunen sieht der Landesgesetzgeber nun die dringende Notwendigkeit, das den Kalkulationen der Benutzungsgebühren zugrundeliegende Kommunalabgabengesetz im hierfür einschlägigen § 6

anzupassen. Grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen finden sich nun unmittelbar im Gesetz. Die hierin getroffene Zinsregelung hat als Spezialvorschrift Vorrang vor etwaigen haushaltsrechtlichen Generalklauseln bzw. füllt diese aus.

Ein entsprechender Entwurf ist derzeit in der politischen Beratung der Landesgremien, mit der Zielsetzung, die Gesetzesänderung noch vor dem Jahreswechsel zu beschließen und in Kraft treten zu lassen.

Die wesentlichen Eckpunkte des Gesetzesentwurfes sind hierbei

- Wahlmöglichkeit bei der Ermittlung der Abschreibungen zwischen den Anschaffungs- und Herstellungskosten oder den Wiederbeschaffungszeitwerten als Abschreibungsbasis
- Für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals: der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz
- Für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals: der durchschnittliche nominale Fremdkapitalzins
- Zinsbasis: Betriebsnotwendiges Kapital = Bilanzsumme Aktiva zu Restbuchwerten (=> Anschaffungs-/Herstellungskosten) abzüglich des zinslosen Fremdkapitals (Abzugskapital). Wie bisher bleiben zudem die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht.
- Entfall des 0,5%-Punkte-Zuschlages

Ohne die inhaltliche und betriebswirtschaftliche Schlüssigkeit des OVG-Urteils würdigen zu wollen, wird jedenfalls deutlich, dass der Landesgesetzgeber durch die Präzisierung des KAG wesentliche Aspekte anders regeln wird.

Da zum einen das o.a. OVG-Urteil noch keine Rechtskraft hat und zum anderen als Reaktion hierauf in jedem Fall die Anpassung der Landesgesetzgebung vor dem Jahreswechsel erfolgen wird, ist es sinnvoll und sachgerecht, die sich hieraus ergebenden Änderungen für die aktuelle Gebührenkalkulation sowie für die Abrechnungsbescheide 2022 anzuwenden.

So werden die Abschreibungen weiterhin auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte berechnet. Da bei der Zinsermittlung derzeit noch offen ist, ob – wie bisher - aus Vereinfachungsgründen der sich aus den Renditen der o.a. Geldanlagen ergebende Durchschnittszinssatz auch einheitlich auf Eigen- und Fremdkapital angewendet werden darf (ein entsprechender Änderungsvorschlag erfolgt durch die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung), wurde gesetzeskonform zur Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nur für den Eigenkapitalanteil das o.a. 30-Jahresmittel herangezogen, woraus sich ein Zinssatz von 3,25% ergibt. Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz in der Einrichtung beträgt 2,11%. Bei Zugrundelegung der EK-/FK-Quote im Abwasserwerk ergibt sich so ein Mischzinssatz von 2,87% statt wie im Vorjahr 5,2% (s.o.).

Im Ergebnis wird hierdurch eine geringere Kostenbelastung der Gebührenpflichtigen durch die Zinskomponente erreicht. Da der aus den kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen resultierende NKF-/haushaltsrechtliche Jahresüberschuss durch Abführungen oder Nutzbarmachen im Rahmen des Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens eine wesentliche Konsolidierungskomponente für den städtischen Kernhaushalt darstellt, bedingt die Gesetzesänderung zwar einen nicht unerheblichen Rückgang der Komponente, nicht aber einen noch drastischeren Einbruch bei Anwendung des nicht rechtskräftigen Urteils.